

Antrag 197/I/2019 Jusos LDK
Menschenrechte sind kein nice to have!

Beschluss: Beschluss des Landesvorstandes 09/2019: Annahme in folgender Fassung

Wenn in Pakistan Menschen beim Brand in einer Fabrik sterben, in denen Textilien für den europäischen Markt produziert werden oder Menschen in Brasilien erkranken, weil sie keinen angemessenen Schutz bei der Arbeit mit Pestiziden haben, während sie Nahrungsmittel für den europäischen Markt produzieren, kann uns das nicht kalt lassen. Die SPD steht seit über 150 Jahren an der Seite der Arbeitnehmer*innen und versteht sich als internationalistische Partei. Eine Unterscheidung in „wir“, die Arbeitnehmer*innen in Deutschland oder der EU und in „die“, die Arbeitnehmer*innen im globalen Süden kann es deswegen mit uns nicht geben. Wir wollen eine Welt, in der jede*r unter guten, sicheren und gesunden Bedingungen arbeiten kann, egal, wo sie*er arbeitet.

Die Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmer*innenrechten darf keine Entscheidung sein, die von den Konsument*innen beim Kauf eines Produkts in die eine oder andere Richtung getroffen werden kann. Es sind Rechte und die sind nicht optional!

Wir fordern die Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, Sorgfaltspflichten der Wirtschaft zur Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte in verbindlichen Regelungen zu verankern, wie sie in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, in weiteren VN-Konventionen, in den Vorgaben des im Verhandlungsprozess befindlichen UN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie in den Nachhaltigen Entwicklungszielen der VN (Sustainable Development Goals SDG) formuliert sind. Dies muss auf globaler, europäischer und nationaler Ebene sowie im zwischenstaatlichen Bereich, insbesondere in bilateralen und multilateralen Handelsverträgen geschehen. Eine Nichteinhaltung muss mit Sanktionen einhergehen.

Es ist essentiell, dass sich alle SPD-geführten Ministerien zu dieser Querschnittsaufgabe bekennen und mit ihren Anstrengungen gemeinsam an einem Strang ziehen.

Als verbindliche Standards müssen für all diese Regelungen gelten:

- Die Unternehmen sind verantwortlich für die Einhaltung der Menschenrechte von Arbeitnehmer*innen, Kund*innen und sonstigen durch die jeweilige Wirtschaftstätigkeit Betroffenen entlang der gesamten Lieferkette. Dies gilt sowohl in den Sitzstaaten als auch in den Operationsstaaten (Produktionsstandorte und Transitstaaten entlang der Lieferkette). Dies gilt auch für indirekt Betroffene – etwa bei Schädigung ihrer Lebensgrundlagen im Umfeld von Produktionsanlagen.
- Diese Verantwortung muss sowohl durch die Betroffenen selbst, aber auch durch ihre Interessenvertretungen (Gewerkschaften, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen) einklagbar sein.
- Anwendungsbereiche für die genannten Sorgfaltspflichten der Wirtschaft sind die Produktion und Handel mit Gütern, die Förderung und Verarbeitung von Rohstoffen, sowie die Produkte und Dienstleistungen der Finanzwelt. Am internationalen Finanzplatz Deutschland müssen die ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzanlagen mit den Aspekten Umweltgerechtigkeit, Sozialverträglichkeit und gute Regierungsführung gelten.

Im Einklang mit dem Positionspapier des Forums Eine Welt vom 5.6.2019 fordern wir folgende konkreten Handlungsschritte:

- die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht deutscher Unternehmen in Wertschöpfungsketten im zweiten Halbjahr 2019 mit Sanktionsmechanismen
- eine Initiative für eine EU-weite verbindliche Regulierung zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Lieferketten möglichst als Parallelaktion zu der nationalen Gesetzesinitiative und falls dies nicht erreicht werden kann, die Verständigung einer „Koalition der Gutwilligen“ auf gemeinsame Standards und auf einen europäischen Rechtsrahmen.
- Stärkung von Allianzen progressiver Unternehmen auf Bundes-, Länder-, vor allem aber auf kommunaler Ebene, um in Wirtschaft und Öffentlichkeit ein Bewusstsein herzustellen, das es nicht kooperierenden Unternehmen zunehmend schwerer macht, weiterhin Wettbewerbsvorteile aus fehlender oder unzureichender Compliance (Einhaltung und Umsetzung) mit menschenrechtlichen Standards zu ziehen.

- eine neue Initiative im Bereich der öffentlichen Beschaffung, um mit der Festschreibung von klaren menschenrechtlichen, sozialen, ökologischen und entwicklungsorientierten Kriterien im Vergaberecht dem Anspruch nach einer staatlichen Vorbildfunktion gerecht zu werden
- uneingeschränkte und aktive Unterstützung des VN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechten, größere Anstrengungen als bisher zur Herstellung einer gemeinsamen Position der Bundesregierung zum VN-Treaty als Voraussetzung für eine gemeinsame proaktive Positionierung der EU, gemeinsame positive Kommentierung des VN-Treaty durch alle SPD-geführten Bundesministerien als erster Schritt.
- eine Vereinbarung verbindlicher sozialer (u.a. ILO Kernarbeitsnormen), menschenrechtlicher und ökologischer Standards mit konkreten Beschwerde-, Überprüfungs- und Sanktionsmechanismen in allen EU-Handels-, Investitions- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen. Bei bereits geschlossenen Abkommen sollen diese nachträglich ergänzt werden.
- eine zügige Umsetzung der EU-Verordnung zum Handel mit Konfliktmineralien mit starken, verbindlichen Durchsetzungsbestimmungen inkl. Sanktionsmöglichkeiten – nationales Recht sowie eine Ausweitung auf die gesamte Lieferkette. Freigrenzen müssen abgeschafft und andere Mineralien wie Kobalt aufgenommen werden.
- die staatliche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) auf nationaler und EU-Ebene soll betroffene Länder und Unternehmen bei der schnellen Umsetzung und Überwachung der Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmer*innenrechten beraten und unterstützen. Jede andere Unterstützung von Privatwirtschaft seitens staatlicher EZ-Stellen, die dieses Ziel nicht verfolgt, ist einzustellen.
- Auch innerhalb Deutschlands und der EU werden die Rechte von Arbeitnehmer*innen verletzt. Dies betrifft vor allem Migrant*innen und mobile Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa, die ihre Rechte nicht kennen oder sie nicht einfordern können, weil sie beispielsweise nur geringe Sprachkenntnisse haben oder sich wegen eines unklaren Aufenthaltsstatus nicht an staatliche Stellen wenden wollen. Hierzu braucht es sowohl nicht-staatliche Beratungs- und Anlaufstellen als auch staatliche Stellen, die aber bei unklarem Aufenthaltsstatus nur die Arbeitnehmer*innenrechte einfordern und keine Informationen hinsichtlich des Aufenthaltsstatus weitergeben oder selbst in diesem Kontext aktiv werden. Beide Arten von Anlaufpunkten müssen ausreichend aus öffentlicher Hand finanziert sein und ohne Hürden für die Betroffenen zu kontaktieren sein.

Langfristig muss durch weitere Präzisierung und wechselseitige Abstimmung aller hier genannten Regulierungsmaßnahmen ein für alle Unternehmen in gleicher Weise berechenbarer Rechtszustand erreicht werden, in dem die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette die gleiche Verbindlichkeit und Sanktionsbewehrung hat wie die Einhaltung von Unfallschutz-, Gesundheitsschutz und Arbeitsschutzvorschriften in Deutschland und der EU. Eine Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch Unternehmen muss entsprechende Konsequenzen haben: von Unternehmensstrafen bis zu Verkehrsverboten für unter menschenrechtswidrigen Bedingungen produzierter und gehandelter Produkte und zum Entzug der für das Betreiben eines Unternehmens erforderlichen Genehmigung.

Überweisen an

Bundesparteitag-2019

Stellungnahme(n)

Beschluss des Bundesparteitages 2019: Erledigt